



## FACHINFO ALLEINERZIEHENDE – Nr. 02

# Alleinerziehend im Studium

Stand 11.06.2026

Es gibt verschiedene Unterstützungsangebote für Studierende, die während des Studiums ein Kind erwarten oder betreuen. Viele Hochschulen verfügen inzwischen auch über Beratungsstellen für Studierende mit Kind, die individuelle Möglichkeiten zur Anpassung des Studiums besprechen.

### Anpassung der Studium- und Prüfungszeiten

Das Hochschulgesetz, insb. § 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW, regelt, dass Studierende aufgrund von Schwangerschaft oder Kindererziehung das Recht auf Beurlaubung haben.

**Nachteilsausgleich bei Prüfungen/Leistungen:** Möglichkeit für Studierende mit Kind, einen Prüfungstermin oder eine Leistungsfrist zu verschieben bzw. zu verlängern. Auch bei Krankheit des Kindes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

**Erstattung von Kinderbetreuungskosten:** in Prüfungs- und Abschlussphasen durch manche Hochschulen auf Antrag hin möglich.

**Urlaubssemester:** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schwangerschaft, Geburt) kann ein Urlaubssemester ohne Vorlesungen und Prüfungen beantragt werden. Mit der Hochschule individuell klären, ob einzelne Studienleistungen aufgrund von Kinderbetreuung verschoben werden können.

**Teilzeit-/Fernstudium:** Viele Hochschulen bieten flexible Möglichkeiten zum Studieren an.

#### **Wichtig:**

Während eines Urlaubssemesters und im Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf BAföG.

### Mutterschaftsleistungen

Für studierende Arbeitnehmerinnen gilt der gesetzliche Mutterschutz. Sofern neben dem Studium gearbeitet wird, besteht Anspruch auf Mutterschaftsleistungen vom Bund für Soziale Sicherung oder der Krankenkasse. Ohne Nebenjob besteht auch kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

### Elterngeld

Während des Studiums besteht die Möglichkeit, Elterngeld zu beziehen. Dafür gibt es auch keine Stundenbegrenzung – es kann also auch in Vollzeit studiert werden.

### Höhe des Elterngeldes:

- Ohne Einkommen vor der Geburt des Kindes: 300 Euro monatlich Mindestbetrag bei Basisgeld (max. bis zu 12 Monate; höhere monatliche Leistung bei kürzerer Dauer) oder 150 Euro monatlich Mindestbetrag bei ElterngeldPlus (max. bis zu 24 Monate; geringere monatliche Leistung bei längerer Bezugsdauer)
- Einkommen vor der Geburt des Kindes: wird angerechnet und kann den Mindestbetrag des Elterngeldes erhöhen. Der Maximalbetrag liegt bei 1.800 Euro.
- Teilzeitarbeit während Elterngeld-Bezug: max. bis zu 32 Stunden pro Woche erlaubt, Einkommen (auch aus Minijob) wird angerechnet.

Hier geht es zum Elterngeldrechner:

<https://familienportal.de/familienportal/meta/egr#/abfrageteil/startseite>

#### Wichtig:

Sofern nach der Geburt Teilzeit gearbeitet wird, kann sich ElterngeldPlus lohnen, da sich die Höhe des Elterngeldes aus dem Einkommensunterschied vor und nach der Geburt ergibt.

### Berufsausbildungsgesetz (BAföG)

BAföG besteht zu einer Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und zur anderen Hälfte aus einem zinslosen Darlehen. Es ist beim Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen.

#### Voraussetzungen:

- Studium an einer privaten oder öffentlichen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse den Hochschulabschlüssen nach Landesrecht gleichgestellt sind
- Das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet; Ausnahmen: Studierende mit Kind unter 14 Jahre alt oder diejenigen, die über den zweiten Bildungsweg studieren
- Vollzeitstudium (40 Std./Woche)

#### Höhe und Regelung zum Nebenverdienst:

- Die Höhe des BAföG richtet sich nach dem eigenen Einkommen, dem Einkommen der Eltern und dem Einkommen des Ehepartners im vorletzten Kalenderjahr
- Freibeträge: Pro Kind können bis zu 770 € vom eigenen Einkommen nicht berücksichtigt werden
- Das Vermögen der/des Studierenden wird ebenfalls berücksichtigt
- Unterhaltszahlungen des ehemaligen Partners an einen selbst (z.B. Trennungs- oder Ehegattenunterhalt) werden angerechnet
- Unterhaltszahlungen der Eltern an einen selbst werden nicht berücksichtigt, da eigene Elternbeträge zur Ermittlung des BAföG-Bedarfs ermittelt werden
- Unterhalt für das eigene Kind vom anderen Elternteil oder auch Unterhaltsvorschuss werden nicht als Einkommen angerechnet
- Kindergeld und Kinderzuschlag werden nicht als eigenes Einkommen berücksichtigt
- Elterngeld wird abzüglich des Mindestbetrags (300 € Basis-Elterngeld / 150 € ElterngeldPlus) angerechnet
- Kinderbetreuungszuschlag: zusätzliche 160 € monatlich für jedes im Haushalt lebende Kind unter 14 Jahren (muss nicht zurückgezahlt werden)
- Es darf bis zur Minijob-Grenze (603 €) dazuverdient werden

Hier geht es zum BAföG-Rechner: <https://bafog-digital.de/rechner/landing>

## Dauer:

- Frühestens mit Antragsmonat
- Grundsätzliche Höchstdauer: bis Ende der Regelstudienzeit
- Antrag auf Verlängerung bei Kindererziehung gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG möglich
- Einmaliger Anspruch auf Flexibilitätssemester (= Verlängerung um ein Semester) im ganzen Studium

## Rückzahlung des Darlehens:

- Frühster Rückzahlungsbeginn: 5 Jahre nach Förderungshöchstdauer
- Maximale Rückzahlung: 10.010 Euro
- Pausierung von BAföG-Rückzahlung bzw. Reduzierung der Raten bei zu geringem Einkommen (Grenze: 1.690 € Netto + 770 € pro Kind) durch Freistellungsantrag nach § 18a BAföG möglich

### Wichtig:

#### Kombination mit anderen Leistungen (zeitgleich):

- BAföG + BAB → geht nicht
- BAföG + Kindergeld (für Student:in <25 J. und deren Kind) → geht
- BAföG + Kinderzuschlag für das eigene Kind → geht
- BAföG + Wohngeld → geht nur über das Kind
- BAföG + Grundsicherung → geht nur über das Kind oder im Teilzeit-Studium
- BAföG + Elterngeld → geht, Elterngeld wird z.T. angerechnet

## Unterhaltsansprüche

Es kann sowohl (noch) eigener Anspruch auf Unterhalt, als auch für das Kind bestehen.

### Eigene Unterhaltsansprüche:

- **Gegenüber den eigenen Eltern:** Es besteht Anspruch auf angemessene Erstausbildung (§§ 1601 ff. BGB). Sofern unterhaltspflichtige Angehörige (z.B. Eltern) die Auskunft ihrer Einkommensverhältnisse nicht erteilen oder ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, kann beim Amt für Ausbildungsförderung ein Antrag auf Vorausleistung gestellt werden. Ausbildungsvergütung und staatliche Leistungen werden angerechnet. Zur Erstausbildung zählt auch ein Masterstudium, sofern es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelor-Studiengang abgestimmt ist und das angestrebte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann (Urteil BFH vom 03.09.2015, Az. 6 R 9/15).
- **Gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten:** Ehegatten sind sich bis zur Scheidung gegenseitig zur finanziellen Unterstützung verpflichtet (§ 1361 BGB). Diejenigen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer längeren Familienpause nicht wieder in den Beruf zurückkehren können, haben i.d.R. Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB). Dieser Anspruch kann auch über die Scheidung hinaus bestehen (s.u. typische Fallstricke).
- **Gegenüber dem anderen Elternteil des eigenen Kindes (ohne Ehe):** bis zum dritten Lebensjahr des Kindes kann Anspruch auf Betreuungsunterhalt bestehen, wenn aufgrund der Betreuung nicht (voll) gearbeitet werden kann (§ 1615I BGB).

**Kindesunterhalt:** Der Anspruch für den Kindesunterhalt gilt vorrangig gegenüber eigenen Unterhaltsansprüchen durch das andere Elternteil. Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlen, kann beim zuständigen Jugendamt **Unterhaltsvorschuss** beantragt werden.

### **Krankenversicherung**

Studentische Krankenversicherung (monatliche Krankenversicherung 64,77 Euro und monatliche Pflegeversicherung von 11,64 Euro) über die auch die Kinder ohne Zusatzkosten mitversichert werden können. Studierende mit Kind dürfen auch älter als 30 Jahre alt sein. Die studentische Krankenversicherung wird von allen gesetzlichen Krankenkassen angeboten.

## Mögliche Leistungen im Überblick

<p>Wohngeld / Kinderwohngeld</p>	<p>Ein Anspruch auf Zuschuss zur Miete/Wohnkosten kann bestehen, wenn die antragstellende Person keine Grundsicherung bezieht und im Sinne des BAföG nicht förderfähig ist. BAföG ist vorrangig zu beantragen.</p> <p>Wird die Alleinerziehenden selbst von Wohngeld ausgeschlossen, besteht die Möglichkeit, Wohngeld für das Kind zu beantragen.</p>	<p>→ <a href="https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW">https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW</a></p>
<p>Kinderzuschlag für das eigene Kind</p>	<p>Ein Anspruch kann bestehen, sofern die alleinerziehende Person ein monatliches Bruttoeinkommen von mind. 600 € hat. Die Höhe liegt bei 297 Euro/Monat pro Kind. BAföG wird als Einkommen berücksichtigt.</p>	<p>→ <a href="https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse">https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse</a></p>
<p>Unterhaltsvorschuss</p>	<p>Ein Anspruch auf Ersatzleistung des Staates für Kinder (0-11 Jahre; von 12-17 Jahren nur bei mind. 600 € Einkommen) kann bestehen, wenn kein oder nur wenig Kindesunterhalt bezahlt wird.</p>	<p>→ <a href="https://www.familienportal.nrw.de/unterhaltsvorschuss">https://www.familienportal.nrw.de/unterhaltsvorschuss</a></p>
<p>SGB II-Leistung</p>	<p>Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht grundsätzlich nur während eines Teilzeit-Studiums. Es besteht aber die Möglichkeit, der Grundsicherung als Darlehen im Härtefall gemäß § 27 Abs. 3 SGB II. Dabei handelt es sich um Hilfe, wenn beispielsweise aufgrund von Schwangerschaft die BAföG-Förderungshöchstdauer überschritten ist. Wohngeld und Kinderzuschlag sind i.d.R. vorrangig zu beantragen.</p>	<p>→ Beim Jobcenter zu beantragen</p>
<p>Mehrbedarf Alleinerziehende gemäß § 22 SGB II / einmalige Leistungen</p>	<p>Ein Anspruch auf Mehrbedarf und einmalige Leistungen (z. B. Einmalige Zuschüsse für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausstattung) sind auch neben dem BAföG-Bezug möglich. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder (zw. 12 bis 60 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes).</p>	<p>→ <a href="https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText3">https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText3</a></p>
<p>Sozialfonds / Stipendien</p>	<p>Viele Stiftungen oder auch Hochschulen fördern Studierende mit Kind. Die Bedingungen sind individuell zu prüfen.</p>	<p>→ An der jeweiligen Hochschule Förderungen prüfen → Übersicht zu Stipendiengabenden lassen sich im Internet finden</p>

## Typische Fallstricke

	Problematik	Das ist jetzt zu tun
<b>Die Eltern verweigern die Auskunft über das Einkommen beim BAföG-Antrag (auch bei Kontaktabbruch zu Elternteil)</b>	Eltern sind gem. <u>§ 47 BAföG</u> verpflichtet, beim BAföG-Antrag mitzuwirken.	Formblatt 08 ermöglicht den Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG. Das BAföG-Amt übernimmt die Zahlung und fordert mit rechtlichem Nachdruck die Eltern zur Auskunft auf. Notfalls werden Auskünfte über das Finanzamt eingeholt. Bußgelder drohen. Falls kein Unterhaltsanspruch besteht, wird „elternunabhängig gefördert“.
<b>Besteht Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB) auch nach der Scheidung?</b>	Nach der Scheidung soll jeder selbst für sich sorgen (§ 1569 BGB). Dennoch kann auch nach der Scheidung Anspruch geltend gemacht werden, sofern das Studium zielgerichtet für wirtschaftliche Unabhängigkeit ist. Wiederholungen oder Pausen können Anspruch gefährden.	Studium muss zeitnah nach der Scheidung starten; Studium gut, mit klarer Perspektive begründen, Zusammenhang der Lebenssituation mit der Ehe/Scheidung aufweisen
<b>Studium soll aufgrund von Schwangerschaft und/oder Kinderbetreuung länger pausiert werden</b>	Bei einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (auch Urlaubssemester) besteht kein Anspruch auf BAföG. Wird das dem Amt nicht frühzeitig mitgeteilt, kann es zu Nachzahlungen kommen.	Bei Wunsch zu pausieren, frühzeitig bei der Hochschule einen Antrag auf ein offizielles Urlaubssemester inkl. Nachweisen zur Schwangerschaft/Kinderbetreuung stellen. Dieser Antrag muss jedes Semester neu gestellt werden. BAföG-Amt frühestmöglich über Urlaubssemester benachrichtigen. Anspruch auf Elterngeld/Grundsicherung prüfen.

	<b>Problematik</b>	<b>Das ist jetzt zu tun</b>
<b>Reduzierung der wöchentlichen Studienzeit – was passiert mit dem Anspruch auf BAföG?</b>	Bei einem offiziellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf BAföG.	Mit Hochschule prüfen, inwiefern das Vollzeitstudium gestreckt werden kann. Es können weniger Module pro Semester belegt werden und dennoch der Vollzeit-Status für den Bezug von BAföG bestehen bleiben.
<b>Studium dauert aufgrund von Schwangerschaft/alleinerziehender Kindererziehung länger als die Regelstudienzeit</b>	BAföG-Anspruch besteht i.d.R. für die Dauer der Regelstudienzeit. Kindererziehung kann eine Verlängerung des BAföG über die Regelstudienzeit hinaus rechtfertigen, solange das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist.	Ggf. Nachweise für Verzögerung aufgrund von Kinderbetreuung/Schwangerschaft dokumentieren. Antrag auf Verlängerung des Studiums bei der Hochschule stellen. Sofern der BAföG-Anspruch ausgeschöpft ist, Antrag auf Härtefall gemäß § 7 Abs. 5 SGB II Hilfe beim Jobcenter stellen. Alleinerziehende können aufgrund von Kinderbetreuung oder Schwangerschaft ein Darlehen zur Beendigung des Studiums erhalten.



## Check List:

- Eigene Unterhaltsansprüche prüfen und geltend machen
- Kindesunterhalt geltend machen
- Frühestmöglich BAföG beantragen (Zahlung nur ab Antragsmonat)
- Bei ausbleibender Unterhaltszahlung (der Eltern oder des anderen Elternteils): Antrag auf Vorleistung bzw. Unterhaltsvorschuss beantragen
- Anspruch auf weitere Sozialleistungen prüfen (Kinderzuschlag, Kinderwohngeld)
- Dokumentation der Verzögerungsgründe Kinderbetreuung/Schwangerschaft
- Hochschule (Fachbereich, Studierendenberatung) um Gespräch über individuelle Möglichkeiten zur Anpassung des Studiums wegen Schwangerschaft/Geburt/Kinderbetreuung anfragen
- Anspruch bei Stiftungen und Sozialfonds zur finanziellen Förderung von Studierenden mit Kind prüfen
- Bei Bedarf Nachteilsausgleich vor Prüfungen beantragen
- Bei Bedarf Urlaubsemester beantragen und Anspruch auf Grundsicherung prüfen
- Ggf. rechtzeitig Weiterbewilligungsanträge stellen (BAföG, Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld) – Bewilligungszeitraum steht in den Bescheiden!
- Rechtzeitig Verlängerung der Studienzeit aufgrund von Kinderbetreuung beantragen

### Alleinerziehende sicher beraten

Die Landesfachstelle Alleinerziehende führt kostenfreie Online-Schulungen durch und erstellt Fachinfos für Beratungskräfte.

Der Verband allein erziehender Mütter und Väter Landesverband NRW (VAMV NRW) ist seit 2023 Träger der Landesfachstelle Alleinerziehende. Die Landesfachstelle Alleinerziehende wird vom NRW-Familienministerium gefördert.

Weitere Infos unter: [www.vamv-nrw.de/landesfachstelle](http://www.vamv-nrw.de/landesfachstelle)

Kontakt: VAMV NRW, Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen, [info@vamv-nrw.de](mailto:info@vamv-nrw.de)

